

II-1791 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

6.8.1968

837/A.B.
zu 844/J

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Justiz Dr. Klecatsky
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Tull und Genossen,
betreffend das Impressum der Propagandaschrift "für alle".

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Tull und Genossen, Zl. 844-NR/1968, betreffend das Impressum der Druckschrift "für alle", die ich am 3. Juli 1968 erhalten habe, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Die telefonische Rechtsauskunft bestand in einem Hinweis auf die Bestimmung des § 14 PresseG., nämlich, daß amtliche Druckwerke, die von einer Bundes- oder Landesbehörde innerhalb ihres Wirkungskreises herausgegeben werden, von den Bestimmungen des 3. Abschnittes des PresseG. über die Ordnung in Pressesachen ausgenommen sind, soweit es sich nicht um die Ablieferung der Freistücke (§ 21 PresseG.) handelt.
